

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen
(Sächsische Fischereiverordnung - SächsFischVO)**

Vom 4. Juli 2013

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 33 Nr. 1 bis 17 und 20 bis 24 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 26 des [Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen \(Sächsisches Fischereigesetz - SächsFischG\)](#) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist,
2. § 19 Satz 1 des [Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen \(Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz - SächsVwOrgG\)](#) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist,
3. § 27 Abs. 1 Satz 1 des [Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen \(SächsVwKG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2
Vorschriften zur Fischereiausübung**

**Unterabschnitt 1
Regelungen zum Fischfang**

- § 2 Schonzeiten und Mindestmaße
§ 3 Hegeplan
§ 4 Fischerei mit Angeln
§ 5 Fischfang mit der Handangel an bewirtschafteten Anlagen
§ 6 Köderfische
§ 7 Fischerei mit Reusen, Netzen und ständigen Fischereivorrichtungen
§ 8 Aalfang, Erstvermarktung von Aal
§ 9 Elektrofischerei
§ 10 Fischen in Fließgewässern
§ 11 Fangstatistik

**Unterabschnitt 2
Schutz der Fische und Fischbestände**

- § 12 Einsetzen und Zurücksetzen von Fischen
§ 13 Verbringen fremder Arten in Aquakulturanlagen
§ 14 Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer
§ 15 Vorrichtungen an Anlagen zur Wasserentnahme oder an Triebwerken
§ 16 Transport und Hälterung von Fischen
§ 17 Markt- und Verkehrsverbote

**Abschnitt 3
Selbstständige Fischereirechte**

§ 18 Eintragungen in das Verzeichnis selbstständiger Fischereirechte

**Abschnitt 4
Fischereigenossenschaft**

§ 19 Genehmigung und Bekanntgabe der Satzung

§ 20 Satzung der Fischereigenossenschaft

**Abschnitt 5
Fischereiprüfung, Fischerei- und Erlaubnisscheine**

**Unterabschnitt 1
Fischereiprüfung**

§ 21 Prüfungsbehörde

§ 22 Zeit, Ort und Form der Prüfung

§ 23 Prüfungsgegenstand

§ 24 Zulassung zur Prüfung

§ 25 Vorbereitungslehrgang

§ 26 Ordnungsverstoß

§ 27 Prüfungsniederschrift

§ 28 Prüfungsergebnis, Prüfungszeugnis

§ 29 Wiederholung

§ 30 Prüfungsgebühr

**Unterabschnitt 2
Fischereischeine**

§ 31 Inhalt der Fischereischeine

§ 32 Besonderer Fischereischein

§ 33 Gastfischereischein

**Unterabschnitt 3
Erlaubnisschein**

§ 34 Übersicht über die Ausgabe der Erlaubnisscheine

**Abschnitt 6
Fischereibeirat**

§ 35 Zusammensetzung des Fischereibeirats

**Abschnitt 7
Vorschriften zur Fischereiaufsicht**

§ 36 Fischereiaufseher

§ 37 Aus- und Fortbildungslehrgang

§ 38 Aufhebung der Bestellung

**Abschnitt 8
Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Anbissstellen: Haken oder Systeme aus höchstens drei Einzel-, Doppel- oder Dreifachhaken;
2. Flugangeln: Angeln mit spezieller Flugschnur, die das Wurfgewicht ersetzt;
3. Hamen: Fanggeräte mit Netzsack für große Fließgewässer;
4. Hegenen: Handangeln, bei denen von einer beschwerten Schnur Springer abzweigen;
5. Legangeln: ruhende Fangleinen mit einer oder mehreren Anbissstellen;
6. Reißen von Fischen: Fang durch äußerliches Haken von Fischen;
7. Schleppangeln: von angetriebenen Wasserfahrzeugen bewegte Angeln;
8. Spinnangeln: Angeln, mit denen eine Anbissstelle zum Fangen von Fischen ständig durch das

- Wasser bewegt wird;
9. Spinnsysteme: Anbissstellen mit mehreren Haken;
 10. Springer: kurze, von einer Hauptschnur abzweigende Nebenschnüre mit jeweils einem Einzelhaken.

Abschnitt 2 Vorschriften zur Fischereiausübung

Unterabschnitt 1 Regelungen zum Fischfang

§ 2 Schonzeiten und Mindestmaße

(1) Für die folgenden Fischarten gelten Schonzeiten und Mindestmaße:

Art	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
1. Aal <i>Anguilla anguilla</i> (L.)	-	50
2. Aland <i>Leuciscus idus</i> (L.)	-	20
3. Äsche Thymallus <i>thymallus</i> (L.)	1. Januar bis 15. Juni	35
4. Atlantischer Lachs <i>Salmo salar</i> L.	1. Oktober bis 30. April	60
5. Atlantischer Stör <i>Acipenser sturio</i> L.	ganzjährig	-
6. Bachforelle <i>Salmo trutta fario</i> L.	1. Oktober bis 30. April	28
7. Bachsaibling <i>Salvelinus fontinalis</i> (MITCH.)	1. Oktober bis 30. April	28
8. Barbe <i>Barbus barbus</i> (L.)	15. April bis 30. Juni	50
9. Bitterling <i>Rhodeus amarus</i> (BLOCH)	ganzjährig	-
10. Edelkrebs <i>Astacus astacus</i> L.	ganzjährig	-
11. Elritze <i>Phoxinus phoxinus</i> (L.)	ganzjährig	-
12. Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	ganzjährig	-
13. Flussperlmuschel <i>Margaritana margaritifera</i> L.	ganzjährig	-
14. Groppe <i>Cottus gobio</i> L.	ganzjährig	-
15. Große Maräne <i>Coregonus lavaretus</i> (L.)	1. Oktober bis 31. Dezember	30
16. Hecht <i>Esox lucius</i> L.	1. Februar bis 30. April	50

17.	Karausche Carassius carassius (L.)	1. Februar bis 30. Juni	15
18.	Karpfen Cyprinus carpio (L.)	-	40
19.	Maifisch Alosa spec.	ganzjährig	-
20.	Meerforelle Salmo trutta trutta L.	1. Oktober bis 30. April	60
21.	Nase Chondrostoma nassus (L.)	in der Elbe vom 1. Januar bis 15. Juni, ansonsten ganzjährig	40
22.	Neunaugen Petromyzontidae spec.	ganzjährig	-
23.	Neunstachliger Stichling Gasterosteus pungitius (L.)	ganzjährig	-
24.	Nordseeschnäpel Coregonus oxyrinchus	ganzjährig	-
25.	Quappe Lota lota (L.)	in der Elbe, der Vereinigten Mulde und der Weißen Elster vom 1. Januar bis 31. März, ansonsten ganzjährig	30
26.	Rapfen Aspius aspius (L.)	1. Januar bis 31. Mai	40
27.	Regenbogenforelle Oncorhynchus mykiss	1. Oktober bis 30. April	25
28.	Rotfeder Scardinius erythrophthalmus (L.)	-	20
29.	Schlammpeitzger Misgurnus fossilis (L.)	ganzjährig	-
30.	Schleie Tinca tinca (L.)	-	25
31.	Schmerle Noemacheilus barbatulus (L.)	ganzjährig	-
32.	Schneider Alburnoides bipunctatus (BLOCH)	ganzjährig	-
33.	Seeforelle Salmo trutta lacustris L.	1. Oktober bis 30. April	60
34.	Seesaibling Salvelinus alpinus alpinus (L.)	1. Oktober bis 30. April	28
35.	Steinbeißer Cobitis spec.	ganzjährig	-
36.	Steinkrebs Austropotamobius	ganzjährig	-
37.	Stromgründling Romanogobio belingi	ganzjährig	-

38.	Zährte Vimba vimba (L.)	ganzjährig	-
39.	Zander Sander lucioperca (L.)	1. Februar bis 31. Mai	50
40.	Zope Abramis ballerus (L.)	ganzjährig	-

Das Mindestmaß nach Satz 1 Nr. 28 gilt nur beim Fang in einem Fließgewässer.

(2) Das Maß bildet der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

(3) Die Fischereibehörde kann aus fischereilichen Gründen, insbesondere zum Laichfischfang, zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung oder zum Erhalt des örtlichen Fischbestandes zeitlich und räumlich begrenzt Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern Unions- oder Bundesrecht nicht entgegenstehen.

(4) Die Fischereibehörde kann zur Umsetzung von Aalbewirtschaftungsplänen durch Allgemeinverfügung zeitlich und räumlich begrenzt:

1. die Ausübung der Aalfischerei einschränken;
2. die Anzahl und Beschaffenheit von Fanggeräten vorschreiben oder
3. den Aalfang an bestimmten Gewässern ganz oder teilweise untersagen.

(5) ¹Zahmes Wassergeflügel darf nicht in Gewässer eingelassen werden. ²Auf Antrag lässt die Fischereibehörde Ausnahmen zu, wenn der Fischbestand nicht geschädigt wird.

§ 3 Hegeplan

(1) Hegepläne müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name des Fischereiausübungsberechtigten;
2. Größe und Ausdehnung des Gewässers einschließlich der Bezeichnung;
3. fischereiliches Leitbild des Gewässers;
4. Hegeziele, insbesondere Erhalt und Entwicklung des Fischbestandes;
5. Hegemaßnahmen, insbesondere Art und Umfang des Besatzes, Fang und Schonmaßnahmen sowie
6. gegebenenfalls die Beschränkungen für Erlaubnisscheininhaber oder innerhalb von Schonbezirken.

(2) Die Genehmigung des Hegeplanes gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang von der Fischereibehörde versagt worden ist.

§ 4 Fischerei mit Angeln

(1) ¹Eine Handangel darf nur eine Anbissstelle haben. ²Diese muss beim Fischen mit einem Köder versehen sein. ³Spinnsysteme gelten als eine Anbissstelle.

(2) ¹Entgegen Absatz 1 Satz 1 darf eine Hegene bis zu fünf Anbissstellen haben. ²Mit einer Hegene darf nur in Gewässern mit nachgewiesenem Vorkommen von Coregonenarten außerhalb von deren Schonzeit gefischt werden.

(3) ¹Es darf gleichzeitig höchstens mit zwei Handangeln gefischt werden. ²Bei Verwendung einer Hegene, Spinn- oder Flugangel darf nur mit einer Angel gefischt werden.

(4) ¹Handangeln sind ständig zu beaufsichtigen. ²Von Netzen, Reusen und ständigen Fischereivorrichtungen ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

(5) Mit einem Köder, der zum Fang von Raubfischen geeignet ist, darf vom 1. Februar bis zum 30. April nicht gefischt werden.

(6) ¹Mit Geräten, die zum Reißen von Fischen bestimmt sind, darf nicht gefischt werden. ²Die Ausübung der Fischerei mit der Schleppangel bedarf der Genehmigung der Fischereibehörde. ³Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn sie dem Hegeplan nicht widerspricht.

(7) ¹Mit einer Legangel darf nur bei Ausübung der erwerbsmäßigen Fischerei gefischt werden. ²Legangeln sind spätestens nach zwölf Stunden unter Entnahme der gefangenen Fische einzuholen.

§ 5

Fischfang mit der Handangel an bewirtschafteten Anlagen

(1) ¹Als Maßnahme im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 4 SächsFischG ist zwingend der Aushang einer Teichordnung über den Umgang mit gefangenen Fischen und deren sachkundige Tötung an einer für jede Person gut sichtbaren Stelle erforderlich. ²Zudem darf der Anlagenbetreiber oder ein von ihm Beauftragter im Rahmen der Beaufsichtigung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsFischG höchstens zwei Personen ohne Fischereischein beaufsichtigen. ³Der Anlagenbetreiber oder sein Beauftragter darf mehr als zwei Personen beaufsichtigen, wenn er ihnen im Rahmen der Unterweisung ein Informationsblatt über den Umgang mit gefangenen Fischen und deren sachkundige Tötung aushändigt.

(2) ¹Die Anzeige nach § 3 Abs. 3 Satz 3 SächsFischG hat schriftlich zu erfolgen. ²Mit der Anzeige sind der Fischereibehörde die Teichordnung und, soweit vorgesehen, das Informationsblatt vorzulegen.

§ 6

Köderfische

(1) Köderfische sind vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten.

(2) ¹Zum Fang von Köderfischen darf ein Senknetz mit einer Seitenlänge bis zu 150 cm verwendet werden.

²Mit diesem darf vom 1. Februar bis zum 30. April nicht gefischt werden.

§ 7

Fischerei mit Reusen, Netzen und ständigen Fischereivorrichtungen

(1) ¹Reusen sind so aufzustellen, dass der erste Bügel am Reuseneingang vollständig unter Wasser steht. ²Ausgelegte Reusen sind fischereigerecht zu warten.

(2) Die Fischereibehörde kann die Fischerei mit Netzen zum Schutz bestimmter Fischarten und ihres Zugangs zu den Laichplätzen gegenüber dem Fischereiausübungsberechtigten untersagen oder anordnen, dass nur Netze mit einer bestimmten Maschenweite verwendet werden dürfen.

(3) ¹Die Verwendung von ständigen Fischereivorrichtungen zum Fang des Aals oder von Hamen bedarf der Genehmigung der Fischereibehörde. ²Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Verwendung dieser Fischereivorrichtungen den Zielen des Hegeplanes widerspricht.

(4) ¹Reusen, Netze und ständige Fischereivorrichtungen dürfen nur mit einem Abstand von mindestens 50 m zu denen anderer Fischereiausübungsberechtigter und von mindestens 200 m zu Schonbezirken eingebracht werden. ²In Gewässern mit Bootsverkehr sind Anfang und Ende einer Fangvorrichtung nach Satz 1 jeweils durch geeignete Markierungen sichtbar zu machen. ³Diese Markierungen sind nach Beendigung des Fischens unverzüglich aus dem Gewässer zu entfernen.

(5) ¹In Gewässern ausliegende Fanggeräte sind an gut sichtbarer Stelle so zu kennzeichnen, dass der Eigentümer ermittelt werden kann. ²Die Fischereibehörde weist dem Eigentümer die Kennzeichen auf Antrag zu.

§ 8

Aalfang, Erstvermarktung von Aal

(1) ¹Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe des Namens, der Anschrift, des Fanggewässers und der dafür eingesetzten Fischereifahrzeuge der Fischereibehörde zur Aufnahme in ein Register und Erteilung einer Registriernummer anzuzeigen. ²Änderungen der angezeigten Daten sind der Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen. ³Wird der Aalfang zu Erwerbszwecken aufgegeben oder wird ein Fischereifahrzeug nicht mehr dafür eingesetzt, ist dies ebenfalls der Fischereibehörde anzuzeigen.

(2) ¹Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat für jeden Fangtag Aufzeichnungen zu fertigen über:

1. das Fanggewässer;
2. die Anzahl und das Gesamtgewicht der entnommenen Aale sowie
3. den prozentualen Anteil der Blankaale am Fang.

²Diese Aufzeichnungen sind am Ende eines Kalenderjahres zusammenzufassen, fünf Jahre aufzubewahren und der Fischereibehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) ¹Bei der Erstvermarktung von Aalen und verarbeiteten Aalen durch Personen, die Aale zu

Erwerbszwecken fangen, ist die nach Absatz 1 Satz 1 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen. ²In den Aufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 1 ist eine entsprechende Eintragung unter Angabe der Anzahl und des Gesamtgewichts der abgegebenen Aale vorzunehmen. ³Sofern der Wert der abgegebenen Aale im Einzelfall 250 EUR übersteigt, ist dies unter Hinzufügung des Namens und der Anschrift des Empfängers aufzuführen.

§ 9

Elektrofischerei

- (1) ¹Das Fischen mit elektrischem Strom (Elektrofischerei) bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Fischereibehörde. ²Sie darf nur Personen erteilt werden, die Inhaber eines gültigen Fischereischeines und eines Bedienungsscheines für Elektrofischfanganlagen sind. ³Die Erlaubnis kann zur Durchführung von Hegemaßnahmen, zum Fang von Satz- oder Laichfischen, zu Forschungs- und Lehrzwecken, zur Untersuchung und Erfassung des Fischbestandes sowie aus besonderen fischereilichen Gründen erteilt werden. ⁴Sie wird widerruflich sowie zeitlich und räumlich beschränkt erteilt.
- (2) ¹Die Elektrofischerei ist unter Beachtung der Tierschutzvorschriften nach den anerkannten Regeln der Technik auszuüben. ²Sie ist nur unter Verwendung von Gleichstrom oder Impulsgleichstrom zulässig.
- (3) ¹Der Durchführende der Elektrofischerei ist verpflichtet, das von der Fischereibehörde ausgegebene Erfassungsprotokoll vollständig auszufüllen und ihr innerhalb von einem Monat nach dem Fang vorzulegen. ²Bei der Ausübung sind die Erlaubnis, der Fischereischein, der Bedienungsschein und der Zulassungsschein als Nachweis, dass das Elektrofischereigerät einschließlich seines Zubehörs den anerkannten Regeln der Technik entspricht, mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufsehern zur Einsichtnahme vorzuzeigen. ³Der Durchführende der Elektrofischerei hat die Fangelektrode selbst zu führen und die Stromzufuhr selbst zu bedienen.
- (4) Hilfsarbeiten bei der Durchführung der Elektrofischerei dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mindestens achtzehn Jahre alt sind und die vom Durchführenden der Elektrofischerei hinreichend in die Sicherheitsvorschriften eingewiesen wurden.
- (5) Teilnehmer an Lehrgängen der Fischereibehörde zum Erwerb des Bedienungsscheines dürfen die Elektrofischerei unter Aufsicht des Lehrgangleiters ausüben
- (6) ¹Elektrisch betriebene Anlagen zum Scheuchen von Fischen dürfen nur mit Erlaubnis der Fischereibehörde verwendet werden. ²Die Erlaubnis soll erteilt werden, wenn dies dem Schutz des Fischbestandes dient.

§ 10

Fischen in Fließgewässern

- (1) ¹Der Fischfang durch Anstauen oder Ablassen eines Fließgewässers ist verboten. ²Die Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (2) In einem Umkreis von 30 m der Ein- und Ausstiege von Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten.

§ 11

Fangstatistik

¹Der Fischereiausübungsberechtigte hat jährlich eine Statistik über Art, Anzahl und Gewicht der gefangenen Fische zu erstellen (Fangstatistik). ²Er hat die Fangstatistik mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der Fischereibehörde auf Verlangen vorzulegen.

Unterabschnitt 2

Schutz der Fische und Fischbestände

§ 12

Einsetzen und Zurücksetzen von Fischen

(1) Das Einsetzen von Fischen in Gewässer ist nur zu Besatzzwecken nach § 12 Abs. 1 Satz 3 **SächsFischG** durch den Fischereiausübungsberechtigten, die Fischereibehörde oder deren Beauftragte erlaubt.

(2) Das Einsetzen gentechnisch veränderter Fische ist verboten.

(3) Erlaubnisscheininhaber dürfen von ihnen gefangene Fische nur in das Gewässer zurücksetzen oder als Köderfisch nur in dem Gewässer verwenden, in dem die Fische gefangen worden sind.

§ 13

Verbringen fremder Arten in Aquakulturanlagen

(1) Soweit das Einführen einer nicht heimischen Art oder das Umsiedeln einer gebietsfremden Art in Aquakulturanlagen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 304/2011 (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einer Genehmigung bedarf, dürfen Tiere der betreffenden Art nur mit Genehmigung der Fischereibehörde eingeführt oder umgesiedelt werden.

(2) ¹Die Fischereibehörde kann einen Beratungsausschuss einrichten. ²Die Mitglieder des Beratungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer

(1) Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer sind vom Gewässerunterhaltungspflichtigen spätestens einundzwanzig Tage vor Beginn der geplanten Maßnahme gegenüber der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen.

(2) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nicht innerhalb der Schonzeiten durchgeführt werden. ²Der Fischwechsel darf nicht auf Dauer behindert werden. ³Bestehende Fischlaichplätze sollen erhalten werden. ⁴Ist eine Erhaltung nicht möglich, hat der Gewässerunterhaltungspflichtige in Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten hierfür Ersatz in dem Gewässer zu schaffen.

(3) Die Fischereibehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 2 zulassen, wenn:

1. der Fischbestand nicht gefährdet wird und die Fischdurchgängigkeit gesichert ist oder
2. die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind.

§ 15

Vorrichtungen an Anlagen zur Wasserentnahme oder an Triebwerken

(1) ¹Die lichte Stabweite bei Rechenanlagen und anderen Vorrichtungen gegen das Eindringen von Fischen an Anlagen zur Wasserentnahme oder an Triebwerken darf 20 mm, bei neu zu errichtenden Anlagen in Lachsgewässern 10 mm nicht überschreiten. ²Die Rechenanlagen und Vorrichtungen sind bei neu zu errichtenden Anlagen nach dem Stand der Technik zu errichten. ³Lachsgewässer sind:

1. die Kirnitzsch ab Niederer Schleuse bis zur Mündung in die Elbe;
2. der Lachsbach;
3. die Polenz ab der Straßenbrücke S 165 (Hohnsteiner Straße) bis zur Mündung in den Lachsbach;
4. die Sebnitz ab der Schwarzbachmündung bis zur Mündung in den Lachsbach;
5. der Krippenbach ab Rölligmühle bis zur Mündung in die Elbe;
6. die Wesenitz ab der Ortslage Liebenthal bis zur Mündung in die Elbe;
7. die Müglitz ab dem Ortsausgang Glashütte bis zur Mündung in die Elbe;
8. die Pulsnitz bis zur Landesgrenze Brandenburg;
9. die Vereinigte Mulde bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt einschließlich dem Mühlgraben Eilenburg;
10. die Zwickauer Mulde ab der Einmündung Chemnitz bis zum Zusammenfluss mit der Freiburger Mulde;
11. die Chemnitz;
12. die Zwönitz ab dem Ortsausgang Burkhardtsdorf bis zur Mündung in die Chemnitz und
13. die Würschnitz ab dem Ortsausgang Stollberg bis zur Mündung in die Chemnitz.

(2) ¹In Lachsgewässern darf ab dem 1. Januar 2021 die lichte Stabweite bei bestehenden Rechenanlagen und anderen bestehenden Vorrichtungen gegen das Eindringen von Fischen an Anlagen zur Wasserentnahme oder an bestehenden Triebwerken 10 mm nicht überschreiten. ²Die Fischereibehörde kann in Lachsgewässern im Einzelfall, insbesondere wenn durch die bestehende Anlage oder durch andere

Maßnahmen ein gleichwertiger Fischschutz erreicht werden kann, ein atypischer Fall oder ein besonderer Härtefall vorliegt, Ausnahmen von Satz 1 und Absatz 1 Satz 1 zulassen.

§ 16

Transport und Hälterung von Fischen

¹Bei der Hälterung von Fischen dürfen nur solche Netze, Behälter, Setzkescher, Becken und andere Vorrichtungen verwendet werden, die vermeidbare Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes der Fische ausschließen. ²Während des Transports und der Hälterung sind die Fische in ausreichendem Maße mit Sauerstoff zu versorgen. ³Der Zeitraum des Transports und der Hälterung von Fischen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

§ 17

Markt- und Verkehrsverbote

¹Fische, die nach § 2 Abs. 1 nicht gefangen werden dürfen, dürfen nicht veräußert, erworben oder in Verkehr gebracht werden. ²Das Verbot gilt nicht, soweit sie zum Besatz bewirtschafteter Anlagen dienen oder aus solchen Anlagen stammen.

Abschnitt 3

Selbstständige Fischereirechte

§ 18

Eintragungen in das Verzeichnis selbstständiger Fischereirechte

(1) Ein selbstständiges Fischereirecht wird in das Verzeichnis eingetragen, wenn sein Bestehen nachgewiesen ist.

(2) ¹Der Eintragungsantrag ist schriftlich bei der Fischereibehörde zu stellen. ²Der Antrag muss enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen und das Geburtsdatum des Inhabers des Fischereirechts
2. die Anschrift des Inhabers des selbstständigen Fischereirechts;
3. die Bezeichnung des Gewässers, an dem das selbstständige Fischereirecht besteht;
4. den Namen des Eigentümers des Gewässergrundstücks;
5. die Bezeichnung des Gewässergrundstücks, an dem das selbstständige Fischereirecht besteht;
6. eine Beschreibung des selbstständigen Fischereirechts nach Herkunft, räumlicher Abgrenzung, Berechtigungen und Beschränkungen sowie
7. sämtliche Unterlagen, die zum Nachweis des Bestehens, zum Inhalt und zum Umfang des selbstständigen Fischereirechts vorhanden sind, insbesondere Grundbuchauszüge, Erbnachweise oder Nachweise der Rechtsnachfolge bei rechtsgeschäftlichem Erwerb.

(3) Das Erlöschen eines selbstständigen Fischereirechts nach § 9 Abs. 3 Satz 1 **SächsFischG** ist von Amts wegen einzutragen

(4) Die Fischereibehörde ist berechtigt, eine unrichtige Eintragung von Amts wegen zu berichtigen oder zu löschen.

Abschnitt 4

Fischereigenossenschaft

§ 19

Genehmigung und Bekanntgabe der Satzung

(1) ¹Die Satzung wird von der Genossenschaftsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen, die zugleich zwei Drittel der von der Fischereigenossenschaft erfassten Gewässerfläche vertreten muss, beschlossen.

²Die Satzung muss der Fischereibehörde schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden. ³Sie gilt als genehmigt, wenn die Fischereibehörde die Genehmigung nicht innerhalb eines Monats versagt.

(2) ¹Die oberste Fischereibehörde kann eine Mustersatzung erlassen. ²Wird die Satzung ohne oder nur mit solchen Abweichungen, die in der Mustersatzung selbst vorgesehen sind, erlassen, gilt die Satzung als genehmigt.

§ 20

Satzung der Fischereigenossenschaft

Die Satzung der Fischereigenossenschaft muss mindestens Bestimmungen enthalten über:

1. den Namen, den Sitz und das Geschäftsjahr;
2. die Verpflichtung des Vorstands, ein Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder unter Angabe der auf das jeweilige Genossenschaftsmitglied entfallenden Gewässerfläche zu führen;
3. die Wahl, die Zusammensetzung und die Befugnisse des Vorstands;
4. die Einberufung der Genossenschaftsversammlung;
5. die Sitzungen und die Beschlussfassung des Vorstands;
6. die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei der Abstimmung sowie die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat;
7. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
8. die Verteilung von Nutzungen und Lasten auf die Genossenschaftsmitglieder;
9. den Anspruch des Genossenschaftsmitgliedes auf Auskehrung des auf ihn entfallenden Anteils am Reinertrag, wenn die Fischereigenossenschaft beschlossen hat, den Reinertrag nicht auszukehren und das Genossenschaftsmitglied dem Beschluss nicht zugestimmt hat, sowie
10. das Verfahren im Falle der Verpachtung der Fischereiausübungsrechte.

Abschnitt 5

Fischereiprüfung, Fischerei- und Erlaubnisscheine

Unterabschnitt 1

Fischereiprüfung

§ 21

Prüfungsbehörde

¹Die Fischereibehörde nimmt die Fischereiprüfung ab. ²Die Aufsicht in der Prüfung führt ein von der Fischereibehörde für jeden Prüfungsort bestellter Prüfungsleiter. ³Name und Anschrift des Prüfungsleiters werden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

§ 22

Zeit, Ort und Form der Prüfung

(1) ¹Die Fischereiprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. ²Die Prüfung ist nicht öffentlich. ³Die Fischereibehörde bestimmt den Prüfungstermin und benachrichtigt die Antragsteller hiervon.

(2) ¹Die Fischereiprüfung dauert neunzig Minuten. ²Es sind insgesamt sechzig aus einem von der Fischereibehörde geführten Katalog durch Zufall bestimmte Fragen gemäß § 23 im Antwort-Wahl-Verfahren durch elektronische Eingabe der Auswahl zu beantworten. ³Aus wichtigem Grund kann die Fischereibehörde in Einzelfällen eine schriftliche oder mündliche Prüfung zulassen.

§ 23

Prüfungsgegenstand

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete, aus denen jeweils zwölf Fragen gestellt werden:

1. Allgemeine Fischkunde: Bau des Fischkörpers, Bau und Funktion der Organe, Altersbestimmung, Unterscheidung der Geschlechter, Fischkrankheiten;
2. Besondere Fischkunde: Artenkenntnis;
3. Gewässerkunde: Gewässertypen, Gewässerzonen, Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse, Fischhege, Besatzmaßnahmen, Gewässerökologie, Gewässerpflege, Gewässerverunreinigungen;
4. Gerätekunde: erlaubte und verbotene Fanggeräte, Fangmethoden, Behandlung gefangener Fische, Entnahme von Wasserproben und
5. Gesetzeskunde: Grundzüge und wichtige Einzelbestimmungen des Fischereirechts, des Natur- und Artenschutzes, des Tierschutzes, des Umweltrechts und des fischereispezifischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts.

§ 24

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Fischereiprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer:

1. an einem Vorbereitungslehrgang nach § 25 teilgenommen hat oder als Inhaber eines Jugendfischereischeins mindestens seit zwei Jahren Mitglied eines Anglervereins ist und
2. zum Prüfungstermin mindestens vierzehn Jahre alt ist.

(2) Der Antrag wird bei der Fischereibehörde gestellt.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen des Antragstellers;
2. das Geburtsdatum des Antragstellers;
3. die Anschrift des Hauptwohnsitzes des Antragstellers;
4. den Nachweis über die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang nach § 25 oder bei Inhabern eines Jugendfischereischeins über die Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Nr. 1;
5. bei Minderjährigen den Vor- und Familiennamen, die Anschrift und die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters;
6. die Unterschrift des Antragstellers und
7. ein Passbild.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ladung zur Prüfung.

§ 25

Vorbereitungslehrgang

(1) ¹Der Vorbereitungslehrgang dauert dreißig Unterrichtsstunden. ²Er beinhaltet einen theoretischen Teil und eine praktische Einweisung in den Gebrauch der Fanggeräte und in die Behandlung gefangener Fische.

(2) ¹Die Lehrpläne für die Vorbereitungslehrgänge bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde. ²Sie sind laufend fortzuschreiben und müssen bei Abweichungen vom Rahmenlehrplan erneut genehmigt werden.

§ 26

Ordnungsverstoß

(1) ¹Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt er sonst gegen die Ordnung, kann ihn der Prüfungsleiter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. ²Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsleiter hat zu Beginn der Prüfung die Prüfungsteilnehmer auf die Folgen eines Ordnungsverstoßes nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Erweist sich nachträglich, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag oder dass der Prüfungsteilnehmer seine Zulassung zur Prüfung durch falsche Angaben erwirkt hat, kann die Fischereibehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 27

Prüfungsniederschrift

(1) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, in die insbesondere aufzunehmen sind:

1. die Namen des Prüfungsleiters und der Prüfungsteilnehmer;
2. die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Prüfung;
3. gegebenenfalls die Erteilung der Zustimmung nach § 30 Abs. 2;
4. die Entscheidung des Prüfungsleiters nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und
5. der Hinweis nach § 26 Abs. 2.

(2) Die Niederschrift ist vom Prüfungsleiter zu unterzeichnen und der Fischereibehörde unverzüglich zuzuleiten.

§ 28

Prüfungsergebnis, Prüfungszeugnis

(1) Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens acht Fragen je Sachgebiet und insgesamt mindestens fünfundvierzig Fragen richtig beantwortet hat.

(2) ¹Ist die Prüfung bestanden, stellt die Fischereibehörde hierüber ein Zeugnis aus. ²Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt die Fischereibehörde darüber eine mit Begründung versehene schriftliche Ergebnisfeststellung.

(3) Die Fischereibehörde hat die Daten und die Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Prüfung mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 29

Wiederholung

¹Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. ²Der Vorbereitungslehrgang ist zu wiederholen, wenn zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung die nicht bestandene Prüfung länger als ein Jahr zurückliegt.

§ 30

Prüfungsgebühr

(1) Für die Durchführung der Fischereiprüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Ergebnisfeststellung nach § 28 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 30 EUR erhoben.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung ohne Zustimmung des Prüfungsleiters von der Prüfung zurück, ist für die erneute Durchführung der Fischereiprüfung eine Gebühr nach Absatz 1 zu erheben.

Unterabschnitt 2 Fischereischeine

§ 31

Inhalt der Fischereischeine

¹Die Fischereischeine enthalten folgende Angaben:

1. den Vor- und Familiennamen des Inhabers;
2. das Geburtsdatum des Inhabers;
3. die Gültigkeitsdauer;
4. den Ort und Zeitpunkt der Ausstellung;
5. ein Passbild des Inhabers;
6. die Unterschrift des Inhabers;
7. die ausstellende Behörde und
8. eine laufende Nummer.

²Gastfischereischeine müssen nur die Angaben nach den Nummern 1, 3, 4 und 6 bis 8 enthalten.

§ 32

Besonderer Fischereischein

Ein Fischereischein nach § 22 Abs. 2 Satz 1 **SächsFischG** wird Personen erteilt,

1. denen ein Schwerbehindertenausweis mit eingetragenem Merkzeichen „H“ ausgestellt worden ist oder
2. bei denen allein auf Grund einer Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung ein Grad der Behinderung von mindestens 50 nachgewiesen wird.

§ 33

Gastfischereischein

(1) ¹Gastfischereischeine können ausgegeben werden, wenn der Antragsteller seine Sachkunde über den Umgang mit gefangenen Fischen, insbesondere das tierschutzgerechte Töten, in geeigneter Form

nachweist. ²Gibt ein Anglerverband den Gastfischereischein aus, ist darauf der Name des Verbands einzutragen.

(2) Gastfischereischeine sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und grundsätzlich nur für die Dauer eines Monats, in begründeten Einzelfällen bis zu sechs Monaten, gültig.

(3) Die Anglerverbände erhalten die Gastfischereischeine nach Entrichtung der Gebühr.

Unterabschnitt 3 Erlaubnisschein

§ 34

Übersicht über die Ausgabe der Erlaubnisscheine

(1) ¹Die Fischereiausübungsberechtigten sind verpflichtet, eine Übersicht über die ausgegebenen Erlaubnisscheine zu führen. ²In die Übersicht sind einzutragen:

1. die laufende Nummer des Erlaubnisscheins;
2. der Name des Erlaubnisberechtigten;
3. der Tag der Ausstellung und die Gültigkeitsdauer;
4. die Bezeichnung des Gewässers oder der Gewässerstrecke, auf die sich die Gestattung bezieht, und
5. die Angaben über die Art der Gestattung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 **SächsFischG**, Mengenbeschränkungen und Abweichungen von Schonzeiten oder Schonmaßen, die über § 2 hinausgehen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt der Fischereiausübungsberechtigte auch, indem er Vervielfältigungen aller Erlaubnisscheine aufbewahrt.

(3) Die Übersicht nach Absatz 1 oder die Vervielfältigungen nach Absatz 2 sind nach Ablauf der Gültigkeit der betroffenen Erlaubnisscheine ein Jahr aufzubewahren und der Fischereibehörde auf Verlangen vorzulegen.

Abschnitt 6 Fischereibeirat

§ 35

Zusammensetzung des Fischereibeirats

(1) ¹In den Fischereibeirat werden auf Vorschlag:

1. des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz ein Mitglied mit veterinärmedizinischem Hochschulabschluss;
2. des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. ein Mitglied;
3. des Sächsischen Landesfischereiverbandes e. V. zwei Mitglieder, wobei ein Mitglied Berufsfischer sein muss;
4. des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. zwei Mitglieder und
5. einer nach § 56 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – **SächsNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Naturschutzvereinigung ein Mitglied

berufen. ²Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bestimmt je ein Mitglied aus den Fachbereichen Landwirtschaft und Umwelt.

(3) Mitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) ¹Den Vorsitz im Fischereibeirat führt das für den Bereich Landwirtschaft des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft berufene Mitglied oder dessen Stellvertreter. ²Ihm obliegt auch die Geschäftsführung.

(5) Der Fischereibeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 7 **Vorschriften zur Fischereiaufsicht**

§ 36 **Fischereiaufseher**

(1) Sachkundig nach § 32 Abs. 1 Satz 1 **SächsFischG** ist, wer Inhaber eines Fischereischeins ist und erfolgreich an einem Ausbildungslehrgang nach § 37 teilgenommen hat.

(2) ¹Die Fischereibehörde bestimmt geeignete Fischereiaufseher zu Obleuten. ²Die Obleute leiten den Einsatz der Fischereiaufseher. ³Die Fischereiaufseher sind verpflichtet, die Anordnungen der Obleute zu befolgen.

(3) Für ihre Tätigkeit erhalten die Fischereiaufseher eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 37 **Aus- und Fortbildungslehrgang**

(1) ¹Der Ausbildungslehrgang für Fischereiaufseher erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

1. Fischereirecht;
2. Polizei- und Ordnungsrecht sowie Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht;
3. Wasserrecht;
4. Naturschutzrecht;
5. Tierschutz- und Tierseuchenrecht sowie
6. praktische Sachkunde der Fischereiaufsicht, insbesondere Methoden der Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts.

²Die erfolgreiche Teilnahme wird von der Fischereibehörde bestätigt.

(2) ¹Fischereiaufseher sind verpflichtet, regelmäßig an den von der Fischereibehörde angebotenen Fortbildungslehrgängen teilzunehmen. ²Die Fischereibehörde stellt eine Bescheinigung über die Teilnahme aus.

§ 38 **Aufhebung der Bestellung**

(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn die Fischereibehörde von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Bestellung nicht vorgelegen haben.

(2) ¹Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Bestellung nachträglich entfallen sind.

²Sie kann widerrufen werden, wenn der Fischereiaufseher:

1. nicht an Fortbildungslehrgängen teilnimmt;
2. Anordnungen der Fischereibehörde oder des Obmanns nicht befolgt oder
3. sich aus sonstigen Gründen als ungeeignet erwiesen hat.

(3) Der Dienstausweis und sonstige von der Fischereibehörde ausgehändigte Gegenstände sind in allen Fällen der Aufhebung unverzüglich zurückzugeben.

Abschnitt 8 **Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 39 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 26 **SächsFischG** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 5 zahmes Wassergeflügel ohne Genehmigung in ein Gewässer einlässt;
2. a) § 4 Abs. 1, 2 und 7 Satz 1 eine unzulässige Angel verwendet;
b) § 4 Abs. 3 die zulässige Anzahl von Angeln überschreitet;
c) § 4 Abs. 4 Satz 1 Handangeln nicht ständig beaufsichtigt;

- d) § 4 Abs. 4 Satz 2 zu Netzen, Reusen und ständigen Fischereivorrichtungen nicht den vorgeschriebenen Mindestabstand einhält;
- e) § 4 Abs. 5 mit einem zum Fang von Raubfischen geeigneten Köder in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April fischt;
- f) § 4 Abs. 6 Satz 1 die Fischerei mit Geräten, die zum Reißen von Fischen bestimmt sind, ausübt;
- g) § 4 Abs. 6 Satz 2 eine Schleppangel ohne Genehmigung verwendet;
- 3. a) § 6 Abs. 1 einen Köderfisch nicht vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht tötet;
- b) § 6 Abs. 2 ein Senknetz verwendet;
- 4. a) § 7 Abs. 1 Reusen nicht entsprechend aufstellt oder nicht fischereigerecht wartet;
- b) einer Anordnung nach § 7 Abs. 2 handelt;
- c) § 7 Abs. 3 ständige Fischereivorrichtungen zum Fang des Aals oder zum Fischen in Fließgewässern ohne Genehmigung der Fischereibehörde verwendet;
- d) § 7 Abs. 4 Reusen, Netze und ständige Fischereivorrichtungen unter Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands aufstellt, bei Gewässern mit Bootsverkehr Anfang und Ende einer solchen Vorrichtung nicht durch geeignete Markierungen sichtbar macht oder diese Markierungen nach Beendigung des Fischens nicht unverzüglich aus dem Gewässer entfernt;
- 5. a) § 8 Abs. 1 eine Anzeige oder Mitteilung unterlässt;
- b) § 8 Abs. 2 eine Aufzeichnung unterlässt, eine Aufzeichnung der Fischereibehörde auf Verlangen nicht vorlegt oder eine Aufzeichnung nicht fünf Jahre aufbewahrt;
- c) § 8 Abs. 3 Satz 1 die Registriernummer nicht ausweist;
- 6. a) § 9 Abs. 1 Satz 1 die Elektrofischerei ohne schriftliche Erlaubnis der Fischereibehörde ausübt;
- b) § 9 Abs. 2 Satz 2 bei der Elektrofischerei anderen als Gleichstrom oder Impulsleichstrom verwendet;
- c) § 9 Abs. 3 Satz 1 das Erfassungsprotokoll nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt;
- d) § 9 Abs. 3 Satz 2 die dort genannten Dokumente nicht mit sich führt oder diese einem Fischereiaufseher auf Verlangen nicht zur Einsichtnahme vorzeigt;
- e) § 9 Abs. 3 Satz 3 die Fangelektrode nicht selbst führt oder die Stromzufuhr nicht selbst bedient;
- f) § 9 Abs. 6 das elektrische Scheuchen von Fischen ohne Genehmigung ausführt;
- 7. a) § 10 Abs. 1 den Fischfang ohne Genehmigung der Fischereibehörde ausübt;
- b) § 10 Abs. 2 in einem Umkreis von 30 m der Ein- und Ausstiege von Fischwegen fischt;
- 8. § 11 Satz 1 die Fangstatistik nicht führt oder entgegen Satz 2 diese nicht ordnungsgemäß aufbewahrt oder vorlegt;
- 9. a) § 12 Abs. 1 Fische in Gewässer einsetzt;
- b) § 12 Abs. 2 gentechnisch veränderte Fische einsetzt;
- c) § 12 Abs. 3 Fische in ein Gewässer zurücksetzt oder als Köderfische in einem Gewässer verwendet, in dem sie nicht gefangen worden sind;
- 10. § 13 Abs. 1 ohne Genehmigung Tiere einer nicht heimischen Art einführt oder Tiere einer gebietsfremden Art umsiedelt;
- 11. a) § 14 Abs. 1 Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- b) § 14 Abs. 2 Satz 1 Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb der Schonzeit durchführt;
- c) § 14 Abs. 2 Satz 2 den Fischwechsel auf Dauer behindert;
- 12. § 15 die lichte Stabweite bei Vorrichtungen gegen das Eindringen von Fischen überschreitet;
- 13. § 16 Satz 1 und 2 bei der Hälterung von Fischen ungeeignete Vorrichtungen verwendet oder beim Transport und der Hälterung die Sauerstoffversorgung nicht ausreichend sichert;
- 14. § 17 Satz 1 Fische veräußert, erwirbt oder in Verkehr bringt.

§ 40
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung – **SächsFischVO**) vom 10. März 2008 (SächsGVBl. S. 260) außer Kraft.

Dresden, den 4. Juli 2013

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Änderungsvorschriften

Änderung der Sächsischen Fischereiverordnung

Art. 3, Abs. 8 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)